

Steuerreglement (StR)

Entwurf

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Das Steuerreglement vom 27. Januar 1975¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 46 und § 151 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 1 des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974, beschliesst

§ 1 Abs. 1 und lit. e

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung folgende Steuern:

e. *Aufgehoben*

§ 2 lit. b, e und f

Der Einwohnerrat setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

b den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 StG

e. *Aufgehoben*

f den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 StG

§ 3 Abs. 1

Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden erfolgt durch den Kanton.

§ 4, Titel

Gemeindesteuerrechnung

§ 6 Abs. 2

² *Aufgehoben*

¹ Ord. Nr. 03.01

§ 7 Abs. 2

² Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus anderen Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuer für sie zur unbilligen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist.

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ch. Schäublin

K. Künzli